

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der A.C.S. International GmbH

1. Anwendung

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen von uns Anwendung. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

2. Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei der Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Standardspezifikationen. Soweit wir den Transport übernehmen, werden Versandart und Versandweg von uns gewählt. Wir werden uns nach Möglichkeit bemühen, die Wünsche unserer Kunden zu berücksichtigen, dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

3. Berechnungen, Zahlungsverzug

Bankspesen für Überweisungen an uns trägt der Kunde. Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug etwaige Währungsverluste, sowie Verzugszinsen, Mahnkosten und Kosten der gerichtlichen Geltendmachung zu berechnen. Ist der Abnehmer in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Abnehmer fällig gestellt werden. Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

4. Verrechnung

Gegenüber unseren Forderungen kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten und von uns ausdrücklich akzeptiert ist und eine entsprechende Verrechnungsvereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

5. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen und Lieferausfälle unserer Lieferanten, Energie-oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und andere Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung.

6. Mängelrüge, Gewährleistung

Der Kunde hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Erkannte Mängel sind uns innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware mitzuteilen. Bei fristgerecht angezeigten und begründeten Beanstandungen sind wir innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

7. Verpackung

Einwegverpackungen sind vom Kunden ordnungsgemäß und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sachgerecht und auf eigene Kosten zu entsorgen.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch den Einsatz mangelhafter Produkte in den Rezepturen unserer Kunden entstehen. Mängel an den von uns gelieferten Rohstoffen sind gemäß § 7 vom Kunden nach Wareneingang festzustellen und mitzuteilen. Entscheidet sich der Kunde, unsere Produkte trotz festgestellter Mängel einzusetzen, so ist dies die alleinige Verantwortung des Kunden.

9. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Verkauf oder Verarbeitung der Ware geht das Eigentumsrecht an der neue Sache auf den Verkäufer über, soweit die Ware noch nicht vollständig bezahlt ist.

10. Abtretung von Forderungen

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten (Factoring). Für Lieferungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung im Falle des Zahlungsverzuges, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Kunden gehen. Befindet sich der

Käufer gegenüber dem Factor mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Sämtliche Zahlungen von in das Factoring einbezogenen Kunden sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der CommerzFactoring GmbH, Heinrich-von-Brentano Str. 2, 55130 Mainz, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf dieses Institut übertragen.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Hameln oder Mainz. Uns steht es frei, auch am Firmensitz des Kunden zu klagen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Handel.

12. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.